



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 27.09.2023	
Beginn:	19:00 Uhr	
Ende öffentlicher Teil	21:00 Uhr	Sitzungsende: 21:20 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses	

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Annahme der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 24.07.2023 und 26.07.2023
2. Bekanntgabe der am 24.07.2023 und 26.07.2023 in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Beschlüsse
3. Aufnahme in die Denkmalliste - Teil A: Baudenkmäler - Landkreis Starnberg Hauptstr. 42, Ortsteil Auing
4. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 "Ortsmitte Auing-West"
- 4.1. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 "Ortsmitte Auing-West"; Abwägung und Beschlussfassung zu den im Rahmen des Verfahrens gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangene Anregungen und Einwendungen
- 4.2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 "Ortsmitte Auing-West"; Satzungsbeschluss
5. Übertragung der Niederschlagswasserkanäle in der Gemeinde Wörthsee an die AWA Ammersee
- 5.1. Einführung in das Thema durch die AWA-Ammersee
- 5.2. Vorstellung des Generalentwässerungsplanes und der Gebührenkalkulation durch das Ingenieurbüro
- 5.3. Beschlussfassung zur Ausgliederungsvereinbarung für die gemeindlichen Niederschlagswasserkanäle
- 5.4. Beschlussfassung zur Änderung der Unternehmenssatzung der AWA Ammersee
- 5.5. Beschlussfassung zur Entwässerungssatzung - Niederschlagswasser (NWS)
- 5.6. Beschlussfassung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - Niederschlagswasser (GS zur NWS)
6. (Behandlung nicht zwingend) Projekt „Kirchenwirt“: Kenntnisnahme und Beschlussfassung zu diversen aktuellen Punkten
7. (Behandlung nicht zwingend) Projekt „Hauptstraße 18“: Kenntnisnahme und Beschlussfassung zu diversen aktuellen Punkten
8. Freistellungsanträge, Bauanträge, Bauvoranfragen, etc.
- 8.1. Antrag auf Vorbescheid: Wohnhof Kirchweg, Neubau von vier Reihenhäusern, zwei Wohnungen und einem Einfamilienhaus, Fl.Nr. 1365, Gemarkung Etterschlag, Kirchweg 1

- 8.2. Bauantrag: Terrassenerweiterung, Fl.Nr. 516/19, Gemarkung Steinebach, Etterschlager Straße 29
- 8.3. Bauantrag: Kleingarage über 2 genehmigte Stellplätze, Fl.Nr. 516/19, Gemarkung Steinebach, Etterschlager Straße 29
9. Neuerlass der Verordnung über den Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Wörthsee
10. Öffentlichkeitsbeteiligung der Gemeinde Wörthsee an der 4. Runde der zentralen Lärmaktionsplanung Bayern
11. Gewährung eines Kurzzeit-Darlehens an den Zweckverband für weiterführende Schulen im westl. Landkreis Starnberg
12. Beratung und Beschlussfassung zur Teilnahme der Gemeinde Wörthsee am regionalen Bikesharing-System im Landkreis Starnberg
13. Antrag zur Errichtung einer probeweisen Aufstellung einer Bedarfsampel an der Etterschlager Straße im Bereich der Straße "Zum Kuckucksheim"
14. Erlass einer neuen Hundesteuersatzung 2024
15. Beschlussfassung zur Annahme von Spenden für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Wörthsee
16. Information der 1. Bürgermeisterin
17. Information der Referenten
18. Verschiedenes

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Bürgerfragestunde:

Von den anwesenden Bürgern werden folgende Fragen gestellt:

- Eine Bürgerin erkundigt sich nach der Zuständigkeit für das Sturzflutenrisikomanagement > Dies wird teilweise bei der Gemeinde verbleiben, teilweise aber auch auf die AWA übergehen, wenn diese die Regenwasserkanäle übernimmt.

Die 1. Bürgermeisterin eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die anwesenden Mitglieder, die Vertreter der Presse und die Zuhörer. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben. Die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates ist anwesend. Somit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Annahme der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 24.07.2023 und 26.07.2023

24.07.2023

Beschluss:

Der Niederschrift wird ohne Einwände zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

26.07.2023

Beschluss:

Der Niederschrift wird ohne Einwände zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

2. Bekanntgabe der am 24.07.2023 und 26.07.2023 in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Beschlüsse

TOP entfallen

3. Aufnahme in die Denkmalliste - Teil A: Baudenkmäler - Landkreis Starnberg Hauptstr. 42, Ortsteil Auing

Sachvortrag:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 13.07.2023 zur Kenntnis und stellt für das in der Anlage genannte Objekte das Benehmen der Gemeinde Wörthsee i.S. Art. 2 Abs. 1 DSchG her. Die Anlage ist wesentlicher Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Aufnahme der Hauptstraße 42, (Einfirsthof, 2-geschossiger Satteldachbau mit symmetrischer Giebelfassade, 1872, im Kern älter, Stallumbau 1925, Fl.Nr. 665, Gemarkung Steinebach) in die Denkmalliste ohne Ergänzungen und Nachträgen zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

4. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 "Ortmitte Auing-West"

Sachvortrag:

Die Vorsitzende begrüßt den von der Gemeinde mit der Erstellung des Bebauungsplans beauftragten Planer.

4.1. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 "Ortmitte Auing-West"; Abwägung und Beschlussfassung zu den im Rahmen des Verfahrens gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangene Anregungen und Einwendungen

Sachvortrag:

Alle eingegangenen Stellungnahmen wurden dem Gemeinderat vorab in KommSafe vollständig zur Verfügung gestellt.

Im Folgenden werden die Stellungnahmen zusammengefasst und Beschlussvorschläge formuliert. Die Originalstellungnahmen liegen dem Gemeinderat vor.

1. Ohne Einwände

- Bistum Augsburg vom 23.06.2023 – Einwender 1
- Wasserwirtschaftsamt vom 27.06.2023 – Einwender 2
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.07.2023 – Einwender 4
- Deutsche Bahn AG vom 17.07.2023 – Einwender 6
- Telekom vom 21.07.2023 – Einwender 7
- Regionaler Planungsverband München vom 25.07.2023 – Einwender 8
- Industrie- und Handelskammer München vom 31.07.2023 – Einwender 9
- AWISTA Starnberg vom 04.08.2023 – Einwender 11
- Finanzamt Starnberg vom 22.06.2023 – Einwender 13
- Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 08.08.2023 – Einwender 15

2. Bedenken und Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

2.1. Regierung von Oberbayern vom 12.07.2023 (Einwender 5)

In der Begründung wird eine alte LEP-Fassung zitiert.

Beschluss:

Es handelt sich hier um eine redaktionelle Änderung. In Nr. 2.1 der Begründung ist das Datum „01.03.2018“ durch das Datum „01.06.2023“ zu ersetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

2.2. e-mail LRA Starnberg – Gesundheitswesen vom 04.07.2023 (Einwender 3)

Hinweise zur Ausführung von Trinkwasseranlagen hinsichtlich technischer Maßnahmen zur Verminderung des Legionellenwachstums innerhalb von Gebäuden sind nicht Gegenstand einer Bauleitplanung.

Beschluss:

Eine Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

2.3. Schreiben LRA Starnberg - Untere Naturschutzbehörde und Kreisbauamt vom 01.08.2023 (Einwender 10)

Untere Naturschutzbehörde:

In Festsetzung 4.e) wird redaktionell ergänzt, dass ausgefallene Bäume in der nächsten Vegetationsperiode zu ersetzen sind. Der letzte Satz erhält im Sinne einer redaktionellen Klarstellung folgende Fassung: Neupflanzungen müssen spätestens in der auf die Nutzungsaufnahme folgenden Pflanzzeit, Nachpflanzungen in der Pflanzzeit nach Ausfall gepflanzt werden.

Kreisbauamt:

1. Der Verweis auf Art. 4 BayNatSchG wird in der Präambel redaktionell gestrichen.
2. Der Verweis auf die Festsetzung der Baulinie wird in Festsetzung 2.d) redaktionell korrigiert.
3. In Festsetzung 3.a) wird das Wort „maximal“ redaktionell ergänzt.
4. Die Festsetzung der Höhe von Stützwänden wurde bewusst auf unter einem Meter gewählt, um die Erfordernis von Absturzsicherungen zu verhindern, es erfolgt keine Anpassung.
5. Der Umfang der Zulässigkeit von Tiefgaragen innerhalb überbaubarer Grundstücksflächen wird hinsichtlich der Verweise auf Flächenfestsetzungen redaktionell korrigiert.
6. Der Verweis auf die Farbgebung „belegter historischer Vorbilder in Auing“ bezieht sich auf die Möglichkeit der ausnahmsweisen zulässigen Abweichung von im wesentlichen weißen Putzfassaden, die explizit vom Antragsteller nachgewiesen werden können. Insofern wird hier keine Unbestimmtheit erkannt.
7. Die Bezeichnung „überwiegend“ wird redaktionell ergänzt, dass damit ein Anteil von mehr als 2/3 der jeweiligen Fassaden, bzw. Dachfläche gemeint ist.
8. Die Festsetzung 6.g) zum Einzeldenkmal wird als nachrichtliche Übernahme in die Hinweise verschoben. Die Verschiebung wird als redaktionelle Änderung beurteilt.
9. Das nördliche Bestandsgebäude auf Fl.Nr. 665 ist ein einfacher Stadel, der in der bestehenden Form nicht umgenutzt werden kann.

Beschluss:

Eine Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplans ist nur redaktionell erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

2.4. Schreiben Staatliches Bauamt Weilheim vom 23.06.2023 (Einwender 12)

Erschließung:

Art. 19 BayStrWG betrifft Zufahrten zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt und treffen auf den Umgriff des Bebauungsplanes nicht zu. Die Zuleitung von Abwässern oder Niederschlagswasser auf öffentliche Verkehrsflächen ist auch ohne Aufnahme einer Festsetzung in der Bauleitplanung unzulässig, im Übrigen wird in Hinweis 2.c) die schadlose Beseitigung anfallenden Niederschlagswassers im Zuge der Entwässerungsplanung und im Hinweis 2.m) die Schmutzwasserbeseitigung über den Anschluss an die öffentliche Kanalisation des AWA gefordert.

Kostenübernahmen von Ausbautätigkeiten o.ä. können im Bauleitplanverfahren nicht geregelt werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Eine Änderung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

Die Höhe der Einfriedungen wird in Festsetzung 4.c) für Zäune innerhalb und außerhalb von Sichtdreiecken bereits differenziert geregelt: Allerdings wird der Verweis von 6 g) auf Ziff. 6.f) geändert.

Beschluss:

Der Verweis wird redaktionell geändert.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

Geh- und Radweg:

Richtig ist, dass die Oberste Baubehörde im Bay. Staatsministerium des Inneren im Schreiben vom 11.02.2009 die Anwendung der RAST06 grundsätzlich empfiehlt und für Ortsdurchfahrten von Bundes- und Staatsstraßen in staatlicher Baulast grundsätzlich darauf geachtet werden soll, dass in der Regel für die Begegnungsfälle zweier Linienbusse eine Fahrbahnbreite von 6,50m erforderlich ist, um eine Befahrbarkeit mit der innerorts zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h sicherzustellen.

Die bestehende Breite der Hauptstraße und vor allem die zur Verfügung stehenden Grundstücke ermöglichen dies in der vorliegenden Situation jedoch nicht durchgängig. Im Bericht der Bundesanstalt für Straßenwesen (Verkehrstechnik, Heft V 208 vom September 2011) werden Fahrbahnquerschnitte in baulichen Engstellen von Ortsdurchfahrten untersucht. Die Untersuchung kommt zum Schluss, dass „Engstellen vordergründig als Hindernisse oder Gefahrenstellen aufgefasst werden können, man kann sie aber auch als wichtige strategische Punkte in einer Ortsdurchfahrt, die Anlass bieten, über die Gestaltung einer Ortsdurchfahrt oder einer Straßensequenz insgesamt nachzudenken, verstehen.“ Im Weiteren wird ausgeführt: „Bei den Beobachtungen hat sich für Engstellen der Gehbereich als reduziertes Querschnittsmaß von minimal 1,50m als gerade noch akzeptabel herausgestellt.“

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Geh- und Radweg nicht der RAST 06 entspricht, aber s. o. gerade noch als akzeptabel gilt. Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass kein Geh- und Radweg, sondern nur ein Fußweg festgesetzt worden ist.

Dementsprechend wurde die Bemaßung der öffentlichen Verkehrsfläche auf Basis der zur Verfügung stehenden Grundstücksbreiten vorgenommen, da derzeit auch nicht davon ausgegangen werden kann, dass Privateigentümer ihre Grundstücke abtreten.

Im Bebauungsplan wird redaktionell ergänzt, dass es sich bei den festgesetzten Maßen um Mindestmaße handelt, sodass ein breiterer Ausbau im Zuge einer Entwicklung der Hauptstraße bei ggf. durchsetzbarer Abtretung von Grundstücksflächen an das Staatliche Bauamt jederzeit möglich ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

2.5. Schreiben Landratsamt Starnberg – Technischer Umweltschutz und Abfallwirtschaft vom 08.08.2023 (Einwender 16)

Die vorgeschlagenen Festsetzungen und Hinweise zum Immissionsschutz wurden nur in der Anlage zur 2. Auslegung und in der Begründung mit verteilt. Sie werden nun ergänzend im Bebauungsplan - Planteil übernommen

Beschluss:

Dem Einwand wird zugestimmt. Es wird redaktionell ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

3. Bedenken und Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit sind folgende Schreiben eingegangen:

3.1. e-Mail von vom 07.08.2023 (Einwender 14)

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Geltungsbereich

Bedenken gegen die Wahl des Geltungsbereichs bestehen nicht. Die städtebauliche Erforderlichkeit gemäß § 1 Abs. 3 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass diese in zeitlicher (sobald) und inhaltlicher (soweit) Sicht der Planungshoheit und der planungsrechtlichen Konzeption der Gemeinde unterliegt. Auch vorliegende Sachverhaltskonstellation legt keine Umstände nahe, die hier eine andere Bewertung rechtfertigen. Die einheitliche Planungskonzeption für den Ortsteil Auing wird durch den inzwischen vom Gemeinderat beschlossenen Rahmenplan festgelegt. Insofern ist es nicht zu beanstanden, wenn die Umsetzung des Rahmenplans durch verschiedene Bebauungspläne erfolgt, die in zeitlicher Staffelung umgesetzt werden. Es ergeben sich hier unterschiedliche Anforderungen an das „sobald“ des § 1 Abs. 3 BauGB.

In diesem Zusammenhang ist es auch nicht erforderlich, dass die Bebauungspläne Nr. 73 und Nr. 80 parallel ausgelegt werden müssen.

Beschluss:

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

2. Art der baulichen Nutzung

Der Forderung, die Errichtung von Mehrfamilienhäusern im Bebauungsplan festzusetzen, kann aus rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden. Der Begriff des Mehrfamilienhauses ist zwar ein städtebaulicher, aber kein planungsrechtlicher Begriff. Auch ein Einzelhaus kann ein Mehrfamilienhaus sein, ebenso wie ein Doppelhaus. Die Nutzungsmöglichkeiten können hier allenfalls über die Festsetzung bei einer maximalen Anzahl von Wohneinheiten in einem Wohngebäude festgelegt werden.

Beschluss:

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

3. Maß der baulichen Nutzung

Baugrenzen waren auch im bisherigen städtebaulichen Konzept und bereits in der ersten Auslegung vorgesehen, um die im städtebaulichen Rahmenplan herausgearbeiteten, prägenden Raumkanten zu halten, zu stärken und ggf. zu ergänzen.

Aus städtebaulichen Gründen ist eine bestandsorientierte Festlegung der Baugrenzen für den nördlichen Baukörper auf dem Grundstück nicht angezeigt. Dieser Baukörper findet sich, anders als der prägende, denkmalgeschützte Hof, nicht in der Flurkarte der Uraufnahme. Er beinhaltet im Bestand nur Lagerflächen des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes. Weiterhin besteht er aus drei aneinandergesetzten Volumen mit wechselnden Firststrichtungen. Zur Straße zeigt er sich eingeschossig. Durch diese Ausprägung und durch die komplette Verschalung mit Holz ordnet er sich dem Hauptgebäude deutlich unter und wahrt so das prägende Bild des historischen Bestandes des Einfirsthofs mit seinem markanten Giebel direkt gegenüber der Einmündung der Meilinger Straße. Die Festsetzung eines sich deutlich unterordnenden Baukörpers parallel zum Haupthaus mit einem Vollgeschoss würde die neue Nutzung als Wohngebäude in einem Ersatzneubau deutlich einschränken. Ein Volumen, das dem historischen Bestand gleichkäme, würde hingegen dieses ortsbildprägende, wichtige Gebäude in den Hintergrund drängen. Die im Bebauungsplan festgesetzte Firstrichtung lässt sich auch aus dem bestehenden Wechsel von trauf- und giebelständigen Kubaturen entlang der Hauptstraße ableiten.

Insofern ist die Festsetzung eines traufseitig zur Hauptstraße ausgerichteten, zweigeschossigen und etwas weiter von der Hauptstraße abgerückten Gebäudes aus den genannten Gründen folgerichtig.

Das sehr nah am Außenbereich befindliche Wohnhaus Hauptstraße Nr. 44 wird im Bestand festgeschrieben, der bestehende Wintergartenanbau wird allerdings im Bauraum nicht berücksichtigt, da eben diese Anbauten aus gestalterischen Gründen im Umgriff des Bebauungsplanes nicht mehr zulässig sein sollen.

Beschluss:

Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

4. Denkmalschutz

Das Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 13.07.2023 zur Herstellung des Benehmens mit der Gemeinde ist inzwischen eingegangen. Der Gemeinderat hat diesem auch unter dem TOP 3 in dieser Sitzung zugestimmt.

Die Gemeinde nimmt positiv zur Kenntnis, dass die Eigentümer zwischenzeitlich eine denkmalschutzrechtlich angepasste Planung vorbereiten und mit den Denkmalbehörden abstimmen wollen. Die insoweit vorgelegten Planunterlagen werden zur Kenntnis genommen.

Die dargestellte erste planerische Variante mit einem zur Hauptstraße giebelständigen Neubau in selber Kubatur wie der Bestand entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs und widerspricht den o.g. städtebaulichen Zielen. In der zweiten Variante wird ein traufständiger Neubaukörper, augenscheinlich innerhalb des im Bebauungsplanentwurfs dargestellt, der vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung wohl Bebauungsplankonform wäre. Allerdings wird noch ein weiterer Baukörper in zweiter Reihe dargestellt, der im Bebauungsplan nicht vorgesehen ist. Bei überschlägiger Prüfung der Grundflächen werden in dieser Variante Hauptbaukörper mit insgesamt ca. 1.103m² Grundfläche (inkl. Maschinenhalle und bestehendem Einfamilienhaus) dargestellt. Aufgrund der Grundstücksgröße von ca. 4.495m² wären gem. Bebauungsplanentwurf insgesamt 1.124m² Grundfläche im Sinne des § 19, Abs. 2 BauNVO zulässig. Damit stünden für Balkone, gebäudezugehörige Terrassenflächen, betriebliche Lagerflächen und ggf. Dachüberstände etc. noch 21 m² für das gesamte Baugrundstück zur Verfügung. Insofern wäre die vorgelegte Planungsvariante 2 vermutlich bei genauer Betrachtung auch aufgrund der Überschreitung des Maßes der baulichen Nutzung bei Einbeziehung aller relevanten Grundflächen gem. § 19 Abs. 2 BauNVO abzulehnen. Die im Bebauungsplanentwurf festgesetzten Baugrenzen erlauben die Ausnutzung der zulässigen Grundfläche bereits.

Nicht gefolgt werden kann der Forderung, den durch die Denkmaleigenschaft aus Sicht der Eigentümer verlustig gehende Wohnfläche von 460 m² auszugleichen. Die Denkmaleigenschaft ist eine grundstücksbezogene Eigenschaft, die das Eigentum von vornherein definiert und gegebenenfalls „belastet“. Eine Kompensationspflicht ergibt sich hier nicht. Vielmehr müsste sich die Bauleitplanung im Rahmen der Abwägung und städtebaulichen Konzeption nunmehr an der Denkmaleigenschaft orientieren. Die gewünschte Erhöhung des Maßes der baulichen Nutzung über zusätzliche Bauräume würde auch eine Erhöhung hinsichtlich der GRZ bedingen, um umsetzbar zu sein und würde damit eine „Sonderbehandlung“ dieses Grundstücks im Vergleich zu allen anderen Grundstückseigentümern im Umgriff des Bebauungsplanes bedeuten.

Die Schaffung von 15 Wohnungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 665 wurde nicht, wie im Einwand beschrieben, im Zuge der Bauleitplanung vorgesehen, es handelt sich lediglich um die max. zulässige Anzahl unter Berücksichtigung der bebaubaren Grundstücksfläche. Insgesamt wurde die große Anzahl der möglichen neuen Wohneinheiten im Ortsteil Auing immer kritisch betrachtet und als „worst-case-Szenario“ ermittelt.

Die Bedenken zur Festlegung der Firsttrichtung des nördlichen Bestandsgebäudes werden nicht geteilt, da dieses wechselnde Firsttrichtungen besitzt und vor allem hinsichtlich seiner Dimension in Bezug auf Wand- und Firsthöhe nicht prägend ist.

Beschluss:

Eine Änderung oder Ergänzung der Bauleitplanung, mit Ausnahme der Verschiebung der Festsetzung 6.g) (siehe auch Abwägungsvorschlag Pkt. 10) in die Hinweise ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

4.2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 "Ortsmitte Auing-West"; Satzungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wörthsee beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 73 „Ortsmitte Auing-West“ unter Einarbeitung der unter TOP 4.1 getroffenen Beschlüsse in der Fassung vom 27.09.2023 als Satzung.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

5. Übertragung der Niederschlagswasserkanäle in der Gemeinde Wörthsee an die AWA Ammersee

Sachvortrag:

Die umfangreichen Sitzungsunterlagen zu diesem Tagesordnungspunkt wurden vorab rechtzeitig in Kommsafe eingestellt.

5.1. Einführung in das Thema durch die AWA-Ammersee

Sachvortrag:

Die 1. Bürgermeisterin begrüßt die Vertreter der AWA und des Ingenieurbüros.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Grundsatzbeschlüsse zur Übertragung der Niederschlagswasserkanäle im Rahmen des Projektes 3 S bereits im Jahr 2018 (GR 24.10.2018) gefallen sind.

Die Vertreter der AWA haben bereits vorab in das Thema eingeführt.

5.2. Vorstellung des Generalentwässerungsplanes und der Gebührenkalkulation durch das Ingenieurbüro

Sachvortrag:

Ein Vertreter des Ingenieurbüros erläutert anhand einer Präsentation das Regenwasserbewirtschaftungskonzept im Rahmen des Generalentwässerungsplans sowie die Gebührenkalkulation.

5.3. Beschlussfassung zur Ausgliederungsvereinbarung für die gemeindlichen Niederschlagswasserkanäle

Sachvortrag:

Der Gemeinderat nimmt die Ausgliederungsvereinbarung für die gemeindlichen Niederschlagswasserkanäle zur Kenntnis.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Ausgliederungsvereinbarung für die gemeindlichen Niederschlagswasserkanäle in der Fassung vom 27.09.2023 zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

5.4. Beschlussfassung zur Änderung der Unternehmenssatzung der AWA Ammersee

Sachvortrag:

Der Gemeinderat nimmt die Änderung der Unternehmenssatzung der AWA Ammersee zur Kenntnis.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Unternehmenssatzung zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

5.5. Beschlussfassung zur Entwässerungssatzung - Niederschlagswasser (NWS)

Sachvortrag:

Der Gemeinderat nimmt die Entwässerungssatzung - Niederschlagswasser für die gemeindlichen Niederschlagswasserkanäle zur Kenntnis.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Entwässerungssatzung - Niederschlagswasser für die gemeindlichen Niederschlagswasserkanäle i. d. F. vom 27.09.2023 zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

5.6. Beschlussfassung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - Niederschlagswasser (GS zur NWS)

Sachvortrag:

Der Gemeinderat nimmt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung – Niederschlagswasser (GS zur NWS) zur Kenntnis.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung – Niederschlagswasser (GS zur NWS) i. d. F. vom 27.09.2023 zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

6. (Behandlung nicht zwingend) Projekt „Kirchenwirt“: Kenntnisnahme und Beschlussfassung zu diversen aktuellen Punkten

TOP entfallen

7. (Behandlung nicht zwingend) Projekt „Hauptstraße 18“: Kenntnisnahme und Beschlussfassung zu diversen aktuellen Punkten

TOP entfallen

8. Freistellungsanträge, Bauanträge, Bauvoranfragen, etc.

8.1. Antrag auf Vorbescheid: Wohnhof Kirchweg, Neubau von vier Reihenhäusern, zwei Wohnungen und einem Einfamilienhaus, Fl.Nr. 1365, Gemarkung Etterschlag, Kirchweg 1

Sachvortrag:

Baurechtliche Beurteilung: § 34 BauGB, Grundstücksfläche: 2.856 m², Darstellung im Flächennutzungsplan: Allgemeines Wohngebiet.

Das Bestandsgebäude auf dem Grundstück der Fl.Nr. 1365, Gemarkung Etterschlag, soll abgerissen und durch den Neubau von vier Reihenhäusern, zwei Wohnungen und einem Einfamilienhaus ersetzt werden. Mit dem vorliegenden Antrag auf Vorbescheid werden folgende Fragen zur Bebaubarkeit gestellt:

1. Art und Maß der Nutzung

Ist das flächensparende Mehrgenerationen- Wohnkonzept „unter einem Dach“, GRZ/GFZ im Mittel der nahen Umgebung, nach § 34 BauGB wünschenswert und vertretbar?

2. Mobilität und Feuerwehr

Sind Fahrzeugparkierung (mit E-Ladestation) und Feuerwehrezufahrt am Kirchweg, Fußerschließung (Nachbarzugang möglich) und Feuerwehrstellfläche so in Ordnung?

3. Nachhaltige Entwicklung

Kann der kompakte „Einfirsthof“ mit barrierefrei variabler Nutzung, klimaentlastend zirkulärer Bauweise und autonom regenerativer Energieversorgung als Vorbild dienen?

Zu 1: Art und Maß der Nutzung

Das Vorhaben liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und ist damit zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die Verwaltung der Gemeinde Wörthsee sieht die prägende Umgebung für das Bauvorhaben im Straßengeviert nördlich der Oberen Dorfstraße, östlich der Alten Hauptstraße/Am Pfeifenberg, südlich der Straße Am Oberfeld sowie westlich des Kirchweges.

Das beantragte Bauvorhaben weist folgende Maße auf:

Grundfläche Reihenhäuser (4 Wohneinheiten zzgl. 2 Wohneinheiten angegliedert im westlichen Bereich des Reihenhauses):	ca. 412,42 m ²
Wandhöhe:	ca. 5,25 m
Firsthöhe:	ca. 9,31 m
Geschossige Wirkung:	2-geschossig.

Grundfläche Einfamilienhaus:	ca. 111,62 m ² (1 Wohneinheit lt. Aussage Antragsteller)
Wandhöhe:	ca. 4,58 m
Firsthöhe:	ca. 7,72 m
Geschossige Wirkung:	2-geschossig

Das Reihenhäuser wird durch einen überdachten Freisitz (zugleich Zugang zu der zweiten Wohneinheit im Obergeschoss des Reihenhauses/West) mit dem Einfamilienhaus baulich verbunden.

Das größte Gebäude in der näheren Umgebung weist folgende Maße auf:

Fl.Nr. 847, Gemarkung Etterschlag, Alte Hauptstraße 16:

Es handelt sich hier um ein ehemaliges Bauernhaus (Baudenkmal – D-1-88-145-13) mit zwei Wohneinheiten und Nebengebäuden.

Grundfläche Wohnhaus zzgl. Lagerräume:	ca. 314 m ²
Wandhöhe:	ca. 5 m
Firsthöhe:	ca. 11 m ²
Geschossige Wirkung:	2-geschossig

Damit sich die geplanten Gebäude in die nähere Umgebung einfügen, müssen Gebäude in der Umgebung vorhanden sein, die die Größe des Bauvorhabens bereits aufweisen. Das Vorhaben hält sich nicht innerhalb des Rahmens – es überschreitet die Bebauung hinsichtlich der Grundfläche.

Die Errichtung des gegenständlichen Bauvorhabens mit einer Grundfläche von 412 m² für das Reihenhäuser würde zu einer Bezugsfallwirkung für die nähere Umgebung führen, da dort bislang keine Bebauung mit einer Grundfläche von 412 m² vorhanden ist. Bedenken bestehen auch bzgl. den kleinflächigen Kellerräumen (nur von außen zugänglich) welche für die Wohneinheiten keine ausreichenden Stauräume bieten. (z.B. Flächen für Fahrräder, Gartenmöbel, Gerätschaften etc.). Auch ist nicht erkennbar, wo Technikräume, etc. künftig sein sollen. Auch wenn die Anzahl der Wohneinheiten für das Landratsamt kein Kriterium für das Abwägungsgebot ist, ist die Gemeinde hier aber schon der Ansicht, dass eine zu hohe Zahl an Wohneinheiten geschaffen werden soll. Die Grundfläche des einzelnen Reihenhäuschens ist sehr gering (ca. 70 m² incl. Treppe in OG).

Beschluss:

Das Konzept mit einer Grundfläche von ca. 412 qm für das Reihenhäuser zzgl. 111,62 m² für das Einfamilienhaus fügt sich nicht in die nähere Umgebung ein.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

2. Mobilität und Feuerwehr

Es fehlen in dem Antrag auf Vorbescheid Angaben zur Tragfähigkeit der Durchfahrt, Aufstellflächen, Bewegungsflächen, so dass die Zufahrt von Feuerwehrfahrzeuge mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden kann. Ferner wird eine Rücksprache mit der AWA Ammersee empfohlen, ob in der Nähe entsprechende Oberflur- bzw. Unterflurhydranten vorhanden sind, welche im Ernstfall die nötigen Löschwassermengen liefern können.

Beschluss:

Die Prüfung des Brandschutzes kann erst im Baugenehmigungsverfahren durch Nachweis eines Brandschutzkonzeptes beantwortet werden.

Für das – vom Antragsteller – benannte barrierefreie Konzept ist der Nachweis von Einstellplätzen für Personen mit einer Behinderung wünschenswert.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

3. Nachhaltige Entwicklung

Beschluss:

Die Gemeinde Wörthsee begrüßt ein klimaschonendes Energieversorgungskonzept unter Beachtung des Einfügungsgebotes und einer maßvollen Bebauung.

Auf den Beschluss zur Frage 1 wird verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird nicht erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

8.2. Bauantrag: Terrassenerweiterung, Fl.Nr. 516/19, Gemarkung Steinebach, Etterschlager Straße 29

Sachvortrag:

Planungsrechtliche Beurteilung: § 34 BauGB. Darstellung im Flächennutzungsplan: Reines Wohngebiet (WR). Grundstücksgröße: 855 m².

Der Gemeinderat erteilte mit Beschluss vom 27.03.2023 das Einvernehmen zu dem Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und 3 offenen Stellplätzen. Das Bauvorhaben wurde mit Bescheid des Landratsamtes Starnberg vom 03.07.2023 genehmigt (40-B-2023-199-5).

Beantragt wird eine Terrassenerweiterung (Balkon) von 8,78 m² im Erdgeschoss des Wohnhauses. Die Erweiterung überschreitet nicht, die vom Landratsamt festgelegte Außenbereichsline. Die Abstandsflächen werden eingehalten. Ortsplanerische oder ortsgestalterische Gründe stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

8.3. Bauantrag: Kleingarage über 2 genehmigte Stellplätze, Fl.Nr. 516/19, Gemarkung Steinebach, Etterschlager Straße 29

Sachvortrag:

Planungsrechtliche Beurteilung: § 34 BauGB. Darstellung im Flächennutzungsplan: Reines Wohngebiet (WR). Grundstücksgröße: 855 m².

Der Gemeinderat erteilte mit Beschluss vom 27.03.2023 das Einvernehmen zu dem Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und 3 offenen Stellplätzen. Das Bauvorhaben wurde mit Bescheid des Landratsamtes Starnberg vom 03.07.2023 genehmigt (40-B-2023-199-5).

Anstatt der zwei offenen Stellplätze an der südlichen Grundstücksgrenze zu der Fl.Nr. 516 soll eine Doppelgarage errichtet werden. Es wird eine Abweichung von Art. 4 Abs. 1 der Garagensatzung der Gemeinde Wörthsee für einen mittig angeordneten First beantragt.

Die Begründung der Antragsteller lautet:

1) Dachneigung:

In der Satzung sind max. 35 °Dachneigung vorgeschrieben. Mit der geplanten Garage ist eine Dachneigung von 34° vorgesehen, die exakt der Dachneigung des angrenzenden Wohnhauses entspricht und somit eine bestimmte Einheitlichkeit dargestellt.

2) Firstlage:

In der Satzung wird ein mittiger First vorgeschrieben. Bedingt durch die schwierige topographische Lage mit steil abfallenden Gelände von der Straße weg, kann durch die Abstandsflächenregel nur eine geringe Höhe an der Südseite angenommen werden, womit aber dennoch eine Garagennutzung ermöglicht wird. Aus Nutzungsgründen wird hier eine asymmetrische Firstlösung an der Hangkante vorgeschlagen.

3) Sicht:

Mit der geplanten niedrigen Garagenhöhe von 1,25 m über dem Fußweg in Verbindung mit dem Grenzabstand der Garage ergibt sich an der Südseite, entlang des Wohnhauses, freie Sicht zum See, was einem offenen Ortsbild positiv entgegenkommen kann. Eine Grenzgarage an der südlichen Grundstücksgrenze würde diese Vorteile nicht mehr zulassen.

Stellungnahme Verwaltung:

Gem. Art. 4 Abs. 4 der Garagensatzung kann von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 die Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen und Befreiungen erteilen.

Auf Grund der schwierigen topographischen Lage kann die Ausnahme von Art. 4 Abs. 1 der Garagensatzung erteilt werden. Die Abstandsflächen werden eingehalten. Ortsgestalterische oder planungsrechtliche Bedenken stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

9. Neuerlass der Verordnung über den Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Wörthsee

Sachvortrag:

Die Gemeinde Wörthsee liegt gemäß der Ladenschlussverordnung in einem Gebiet in dem den Gemeinden erlaubt ist, eine derartige Sonderregelung zu erlassen. Die bisherige Verordnung läuft zum 30.09.2023 aus.

Derzeit sind in Wörthsee zwar kaum Geschäfte davon betroffen, aber aus Sicht der Verwaltung gibt es keine Gründe, warum die Verordnung nicht neu erlassen werden sollte. In Verordnungen ist eine Gültigkeitsdauer anzugeben (max. 20 Jahre. Art. 23 Satz 2 GO i. V. m. Art. 50 LStVG). Die vorliegende Verordnung wurde bisher immer auf 20 Jahre erlassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Verordnung der Gemeinde Wörthsee über den Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

10. Öffentlichkeitsbeteiligung der Gemeinde Wörthsee an der 4. Runde der zentralen Lärmaktionsplanung Bayern

Sachvortrag:

Gem. § 47 d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist die Regierung von Oberfranken zuständig für die Aufstellung eines Bayernweiten, zentralen Lärmaktionsplans für Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen, Bundesautobahnen in Ballungsräumen und Haupteisenbahnstrecken. Ziel dieser Pläne ist es, vorhandene Lärmprobleme zu analysieren und gegebenenfalls zu beheben, sowie ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen.

Die frühzeitige und effektive Beteiligung und Einbindung der Öffentlichkeit ist ein zentrales Element für die Erstellung des zentralen bayerischen Lärmaktionsplanes. Zunächst geht es in der jetzt beginnenden ersten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung um die Abfrage der subjektiven Bewertung der Lärmbelastung.

Diese Öffentlichkeitsbeteiligung der Phase 1 hat zwei Zielgruppen:

- Zum einen ist die Expertise der Gemeinden vor Ort ein zentraler Bestandteil, um die Ergebnisse der Lärmkartierung effektiv einordnen zu können. Um dieses Wissen abzufragen, erhalten die Gemeinden einen auf sie angepassten Fragebogen (siehe beigefügtes Dokument). Bitte beachten Sie, dass pro Gemeinde nur ein Fragebogen abgegeben werden kann. Wir bitten Sie, den Fragebogen auszufüllen und uns bis zum 30.09.2023 an umgebungslaerm@reg-ofr.bayern.de zurückzusenden.
- Zum anderen wird allen Bürgerinnen und Bürgern in Bayern die Möglichkeit gegeben, sich online unter www.umgebungslaerm.bayern.de einzubringen.

Der Fragebogen wurde von der Verwaltung vorausgefüllt und als Anlage beigelegt. Selbstverständlich können die Gemeinderatsmitglieder hier auch andere Gewichtungen vornehmen. Bei Punkt 11 wurde auf die Nennung der Friedhöfe und Kinderspielflächen verzichtet, da diese zwar vorhanden sind, aber aufgrund der Kleinteiligkeit nicht als bedeutsam für „ruhige Gebiete“ eingestuft werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Verwaltungsvorschlag für den Fragebogen zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

11. Gewährung eines Kurzzeit-Darlehens an den Zweckverband für weiterführende Schulen im westl. Landkreis Starnberg

Sachvortrag:

Der Zweckverband für weiterführende Schulen im westlichen Landkreis Starnberg befindet sich derzeit in einem Liquiditätsengpass. Dieser ist bedingt durch die punktuell sehr hoch ausfallenden Rechnungen durch die Sanierung der Turnhalle des Christoph-Probst-Gymnasiums, sowie durch den Neubau der Dreifachturnhalle der Realschule Herrsching.

Aktuell versucht der Zweckverband, durch Rücklagenauflösung und vorzeitige Anforderung von Umlagen seitens der ihm angehörenden Gemeinden, sowie des Landkreises diesen Liquiditätsengpass zu minimieren. Zudem ist im Haushaltjahr 2023 der Erwerb von 120 digitalen Tafeln geplant, welche zu 90 % vom Freistaat gefördert werden. Die Auszahlung der Förderung in 2023 wurde jedoch von gebender Seite unlängst als unwahrscheinlich mitgeteilt.

Es besteht insofern das Risiko einer wirtschaftlichen Handlungsunfähigkeit. Aus diesem Grund ist der Zweckverband mit der Bitte an die Gemeinde Wörthsee herangetreten, bei tatsächlichem Bedarf ein kurzzeitiges Darlehen in Höhe von 200.000 € zu gewähren, welches innerhalb von 12 Monaten nach Inanspruchnahme verzinst zurückzuzahlen ist.

Deckungsvorschlag (Finanzierung):

Das Darlehen ist als außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 200.000 € nicht nachtragshaushaltspflichtig (Unerheblichkeit; < 1% des Haushaltsvolumens), sofern der Gemeinderat dem Darlehen zustimmt. Da allerdings bedingt durch den Abschluss der Baumaßnahme „Kirchenwirt“ nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Gemeinde selbst in Liquiditätsengpässe geraten könnte, ist die Verwaltung der Ansicht, dass sich die Gemeinde Wörthsee hier nicht mit der Gewährung von Finanzmitteln binden sollte.

Beschluss:

Die Gemeinde Wörthsee gewährt grundsätzlich ein Darlehen i.H.v. max. 200.000 €, aber nur nachrangig, wenn die Mittel der anderen Gemeinden nicht ausreichen und die Gemeinde selbst nicht in Zahlungsschwierigkeiten kommt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

12. Beratung und Beschlussfassung zur Teilnahme der Gemeinde Wörthsee am regionalen Bikesharing-System im Landkreis Starnberg

Sachvortrag:

In einer Veranstaltung im Landratsamt Starnberg am 11.07.2023 wurde eine Studie vorgestellt, die ein neues Konzept für ein MVV-weites, in den ÖPNV integriertes Konzept für die geteilte Mikromobilität entwickeln soll. Das Konzept des bisherigen MVG Rades endet im Februar 2025. Dies wird aber in der Gemeinde Wörthsee auch nicht angeboten, sondern nur in 2 anderen Gemeinden des Landkreises.

Für die Teilnahme an dem Projekt und für die Ausschreibung ist es nun nötig, dass die Kommunen bis spätestens 30.09.2023 dem Landratsamt mitteilen, ob sie bei dem Projekt mitmachen wollen und wenn ja, für das Basisgebiet oder für das Erweiterungsgebiet. Das „Basisgebiet“ ist vor allem für die Kommunen gedacht, die bereits das MVG Rad im Einsatz haben und das System dann nahtlos weitergehen soll.

Für Wörthsee käme somit vor allem das Erweiterungsgebiet in Frage. Die Gemeinde müsse einen sog. Letter of Intent (LOI) bis zum 30.09.2023 unterschreiben, der zunächst eine reine Absichtserklärung ist, gleichzeitig aber bereits auch Angaben zur Anzahl der künftigen Stationen und der Anzahl der Räder (aufgeteilt nach Pedelecs und mechanischen Rädern) enthalten muss. Näheres kann noch dem beiliegenden Informationsblatt entnommen werden.

Die Studie hat für die Gemeinde Wörthsee 4 Kreise für Standorte ermittelt (siehe Anlage). Da die Studie unabhängig von den Eigentumsverhältnissen erstellt worden ist, ist folgendes festzustellen:

WOE_01: Hier käme allenfalls ein Bereich am Bahnhof Steinebach in Frage. Die gemeindlichen Flächen liegen aber nicht im Suchkreis.

WOE_02: Im Bereich Etterschlag verfügt die Gemeinde über keine öffentlichen Flächen für einen Mobilitätspunkt

WOE_03: Am Ortsrand Walchstadt verfügt die Gemeinde zwar über eine öffentliche Flächen für einen Mobilitätspunkt, aber der Bereich ragt zu weit in den Außenbereich und auch ist dort zu wenig Bevölkerung

WOE_04: Im Bereich des Badeplatzes „Maistraße“ wäre eine öffentliche Fläche vorhanden.

Die Kosten für ein Pedelec belaufen sich nach derzeitigen Schätzungen – entgegen dem ursprünglichen Infoblatt - auf € 1.200 pro Rad/Jahr und € 700 pro Rad/Jahr für ein mechanisches Rad. Die Kosten für die Stele am Mobilitätspunkt werden auf € 1.000 bis € 5.000 (je nach Ausführung) geschätzt. Der Landkreis finanziert einmalig die Investkosten für eine Gegenstation pro Kommune, d. h. bei 2 Stationen müsste die Gemeinde nur 1 bezahlen. Alle anderen Kosten und die Umsetzung des Projektes in der Gemeinde gehen zu Lasten der Gemeinde und des gemeindlichen Personals. Im Übrigen wird auf die Anlage hinsichtlich der Aufgabenverteilung verwiesen. Auch bleiben weitere Kosten an den Mobilitätspunkten derzeit unberücksichtigt.

Es wird empfohlen, dass jede Gemeinde mind. 2 Stationen anbietet, und dort 3 -5 Räder zur Verfügung stehen. Davon ausgehend, dass aufgrund der Topographie und den Entfernungen in Wörthsee nur Pedelecs interessant sind, würde das für die Gemeinde nach derzeitigen Schätzungen laufende Kosten in Höhe von € 3.600 (3 Pedelecs) bis € 6.000 (5 Pedelecs) pro Jahr bedeuten sowie der einmalige Invest in einen Mobilitätspunkt. Grundsätzlich sollte auch der Bauhof nicht für die Instandhaltung der Stationen zuständig sein. Angeblich soll das System auch so betrieben werden, dass die Fahrräder in einem bestimmten Bereich an dem Mobilitätspunkt abgestellt werden müssen, damit die Kosten für den Nutzer nicht unendlich sind. Dadurch soll das wilde Abstellen im Gemeindegebiet verhindert werden.

Auch im Rahmen der Absichtserklärung muss bereits die Anzahl und Art der Räder angegeben werden. Auch das Startjahr muss bereits angegeben werden. Eine endgültige Beschlussfassung ist ca 1 Jahr vorher nötig. Je nach Lieferfristen kommt es frühestens im 3. Quartal 2025 zur Umsetzung. Sofern jetzt keine Interessensbekundung abgegeben wird, könnte die Gemeinde erst im nächsten Ausschreibungsturnus (wohl 2030/2031) in das Projekt einsteigen.

Die Verwaltung könnte sich Mobilitätspunkte an folgenden Stelen vorstellen:

1. Bahnhof Steinebach – wobei hier zu klären ist, zu welchen Konditionen Flächen der Deutschen Bahn gepachtet werden können und was während des Umbaus des Bahnhofs ist.
2. Badeplatz bzw. Parkplatz Maistraße

Die Gemeinderatsmitglieder diskutieren eingehend das Pro und Contra, sehen aber letztendlich für den Bürger der Gemeinde keinen ausreichenden Nutzen, vor allem auch unter dem Gesichtspunkt der Kosten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, sich weder am Basisgebiet noch am Erweiterungsgebiet zu beteiligen, da Kosten/Nutzen in keinem Verhältnis stehen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 11 Nein 2

13. Antrag zur Errichtung einer probeweisen Aufstellung einer Bedarfsampel an der Etterschlager Straße im Bereich der Straße "Zum Kuckucksheim"

Sachvortrag:

Am 26.07.2023 hat mit dem Büro, das die Gemeinde in den Verkehrsangelegenheiten betreut, dem Verkehrssachbearbeiter im Landratsamt Starnberg sowie einem Vertreter der PI Starnberg ein Ortstermin an der Einmündung der Straße „Zum Kuckucksheim“ stattgefunden. Neben den eingeladenen Gemeinderatsmitgliedern haben auch die Vertreter aller Bürgergruppierungen, die sich um das Thema „Verkehr“ kümmern teilgenommen.

Der Umbau der Etterschlager Straße in diesem Bereich wird durch die Verzögerungen bei der Umsetzung der größeren Bauvorhaben wohl in absehbarer Zeit nicht stattfinden. Der Verkehr – auch der Querungsverkehr – wird aber möglicherweise durch den neuen Lebensmittelmarkt zunehmen. Aus diesem Grund wurde erörtert, dass in diesem Bereich zu Testzwecken eine Fußgängerbedarfsampel durch die Gemeinde beantragt werden könnte. Die Kosten dieser gehen zu Lasten der Gemeinde. Es wurde vorgeschlagen, diese im Frühjahr 2024 aufzustellen, damit auch eine entsprechende Anzahl an Fußgängern unterwegs ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt zu, auf Kosten der Gemeinde Wörthsee für den Bereich an der Einmündung der Straße „Zum Kuckucksheim“ die probeweise Aufstellung einer Fußgängerbedarfsampel bei der Unteren Straßenverkehrsbehörde im LRA Starnberg zu beantragen. Die Aufstellung soll im Frühjahr 2024 erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 9 Nein 4

14. Erlass einer neuen Hundesteuersatzung 2024

Sachvortrag:

Vom Bayerischen Staatsministerium des Innern wurde im Ministerialblatt 2020 eine neue Mustersatzung für die Erhebung der Hundesteuer herausgegeben. Eine Anlehnung an die aktuellste Mustersatzung ist insb. dann von Vorteil, wenn es zu Streitigkeiten kommt.

In Anlehnung an die vor kurzem beschlossene Verordnung zum Halten von Hunden hat die Verwaltung die Angaben zur Rechtsgrundlage über die Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit ergänzt und im Anschluss an den Satzungstext die Hunderassen noch als Hinweise ergänzt.

Im Jahr 2021 wurde die empfohlene Anpassung unserer Hundesteuersatzung beschlossen. Die Hundesteuersatzung ist am 01.01.2022 in Kraft getreten. Die jährliche Hundesteuer wurde auf 70 € für jeden Hund festgesetzt.

Hinsichtlich der Höhe des Steuersatzes für Kampfhunde, ist anzumerken, dass dieser nicht in einem unverhältnismäßig hohen Unterschied zum Steuersatz eines normalen Hundes stehen darf. Der Satz wurde von bisher € 800 auf € 1.000 € angehoben. Derzeit ist kein Kampfhund in der Gemeinde Wörthsee gemeldet.

Aktuell sind ca. 330 Hunde in Wörthsee registriert. Daraus ergeben sich für 2023 Einnahmen in Höhe von 23.000 €.

Die Verwaltung schlägt vor, die Hundesteuer auf 100 € je Hund anzuheben. Die vorgeschlagene Erhöhung bringt ab 2024 jährliche Mehreinnahmen von ca. 9.900 €.

Die Einnahmen aus der Hundesteuer stehen folgende Ausgaben gegenüber:

- Straßenreinigung allgemein
- Bestückung Beutelspender und Leerung der Entsorgungsbehälter durch den Bauhof
- Beutel für die Hundekotentsorgung (1.183,06 € in 2021 und 3.107,93 € in 2022)
- Beutelspender im Ortsgebiet
 - Anschaffungspreis ca. 250 € je Spender
 - Stand Ende 2020: 18 Stück.
 - Stand 08/2023: 24 Stück + 1 bestellt
 - Weitere Standorte werden immer wieder gefordert
- Neuer Fundtierversuch mit dem Tierschutzverein 1,60 € / Einwohner
 - 2021 0,60 € / Einwohner 2.971 €
 - 2022 1,00 € / Einwohner 4.997 €
 - 2023 1,60 € / Einwohner 8.124 €
- Der Landkreis zahlt für den Fundtierversuch noch einmal den gleichen Beitrag. Den Landkreisbeitrag finanziert die Gemeinde über die Kreisumlage auch noch mit.
- Der Fundtierversuch läuft Ende 2024 aus. Weitere Erhöhungen sind zu erwarten.
- Im Jahr 2022 musste die Versorgung und Unterbringung einer Katze und einer Schildkröte von der Gemeinde bezahlt werden 1.126,47 €
- Verwaltungsaufwand im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und Steuerstelle

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die vorgelegte Hundesteuersatzung zum 01.01.2024.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

15. Beschlussfassung zur Annahme von Spenden für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Wörthsee

TOP entfallen

16. Information der 1. Bürgermeisterin

- Die 1. Bürgermeisterin berichtet über den Baufortschritt am Bürgersolarpark.
- Die 1. Bürgermeisterin berichtet, dass für den Kirchenwirt ein Pachtvertrag mit der Brauerei Maisach abgeschlossen werden soll. Der Gemeinderat hatte sich einstimmig dafür ausgesprochen.

17. Information der Referenten

TOP entfallen

18. Verschiedenes

- Der 2. Bürgermeister berichtet über das Ergebnis des Stockschützeturniers. Die Vertreter des Gemeinderates wurden 5. von 11 teilnehmenden Mannschaften.
- Die Verwaltung verweist auf die Liste in Kommsafe über die Bauanträge, die während der Sommerpause über den Verwaltungsweg abgearbeitet wurden.

Ende der Sitzung: 21:20 Uhr

1. Bürgermeisterin

Schriftführung